

UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER HR Michael Schmoll-Feller

Bushaltestellen Homburg (Efze)



Themen:

Grundlage (Bundesgesetz)

Zustandserfassung

Lage → Kostenträgerschaft

Fördermittelantrag

Grundlage (Bundesgesetz)

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

Zielsetzung:

(...) für die Nutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022
eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen (...)



Grundlage (Bundesgesetz)

(...) Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. (...)

- Ziele definieren**
- Mittel definieren (Fördermittel)**
 - Umsetzen**



Zustandserfassung

NVV → Haltestellen Management
(Aktualität ?)

Recherche vor Ort!

Zustand

Möglichkeiten



Haltestelle

Homberg

Polizei

NVV-Nummer

204282



ÖPNV-Linien



Bussteig

	1 Seite	2 Seiten
14 Meter vorhanden (Längsrichtung)	x	x
2 Meter vorhanden (Breite)	x	x*
Gehweg vorhanden	x	x

Grunderwerb

notwendig	keine Notwendigkeit
x*	

Eignung für Neubau gegeben (flächenmäßig)

ja	nein
x	

Technische Daten

Aufenthaltsqualität	Barrierefreiheit	Fahrgastinformation
<input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input type="checkbox"/> Sitzgelegenheit <input type="checkbox"/> Abfallbehälter	<input type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiler Leitsystem	<input type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI

Anmerkungen:

Bussteig: *1,5 -> Gehweg

Witterungsschutz: Seite 1

Fahrplankasten: Seite 2, Vitrine: Seite 1

Seite 2 war nicht als Haltestelle aufgeführt

Alternative Standortmöglichkeit:

die barrierefreien Zugänge befinden sich bei Seite 1 in etwa 20 - 25 m Entfernung (siehe Fotos)

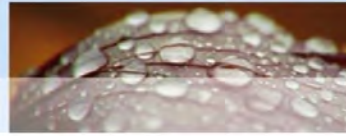
Bushaltestellen Homburg



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER HR Michael Schmoll-Feller





Lage → Kostenträgerschaft



€ → Hessen Mobil

€ → Homberg



ELISA

Verkehrsservice

Großraum- & Schwertransporte

Intelligenter Verkehr

Verkehrssicherheit

Verkehrstechnik & Straßenausstattung

**Verkehrsinfrastruktur-
förderung**

Schienengüterverkehr

Nahmobilität

Zuständigkeiten im Verkehr

VERKEHR

Verkehrsinfrastrukturförderung (VIF)

Die Verkehrsinfrastrukturförderung dient der Sicherstellung und Verbesserung der Mobilität. Insbesondere die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen sollen damit verbessert und eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung unterstützt werden. Gefördert wird beispielsweise der Bau und Ausbau von Straßen, Schienenstrecken, Bahnhöfen, Haltestellen, Mobilitätsstationen, Rad- und Fußverkehrsanlagen und vielen anderen förderfähigen Bauvorhabenarten.

Die Aufgabe von Hessen Mobil besteht darin, die Anträge von Gemeinden, Kreisen, Verkehrsunternehmen und anderen Berechtigten auf Fördermittel nach dem Mobilitätsförderungsgesetz (MobiFöG), Finanzausgleichsgesetz (FAG) und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm) zu bearbeiten und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes und des Bundes steuernd einzusetzen. Vor Bewilligung der Zuwendung ist unter anderem zu prüfen, ob das jeweilige Projekt, beispielsweise der Bau einer Haltestelle, fachtechnisch einwandfrei ist, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beiträgt und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Anträge

Unter » Downloads & Formulare finden Sie alle relevanten Antragsformulare aus dem Bereich Verkehrsinfrastrukturförderung.

Mobilitätsförderungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz, GVFG-Bundesprogramm, Richtlinie Nahmobilität

Auf Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes (MobiFöG) gewährt das Land Hessen mindestens 100 Millionen € jährlich für Maßnahmen des Kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Im Rahmen des Gesetzes zur Realisierung des Finanzausgleichs

HESSEN-SUCHE

Suchbegriff eingeben

Service Hessen

VIF

AKTUELLE FÖRDERREGELN

Hinweis:

Bis zur Veröffentlichung der Richtlinie zum Mobilitätsförderungsgesetz und der zugehörigen Förderbestimmungen gilt das Zentrale Handbuch, Kapitel 4.9, für Fördertatbestände, die mit denen des GVFG identisch sind, fort.

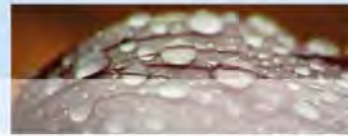
Downloads:

Zentrales Handbuch Kap 4.9 Stand ab 2018-10-17 (PDF / 178 MB)

Zentrales Handbuch Kap 2278 Kostenträgerschaft Vermögensgegenstände 25-06-2013 (PDF / 668,24 KB)

Haltestelleninfo Juli 2017 (PDF / 705,56 KB)

Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (PDF / 138,19 KB)



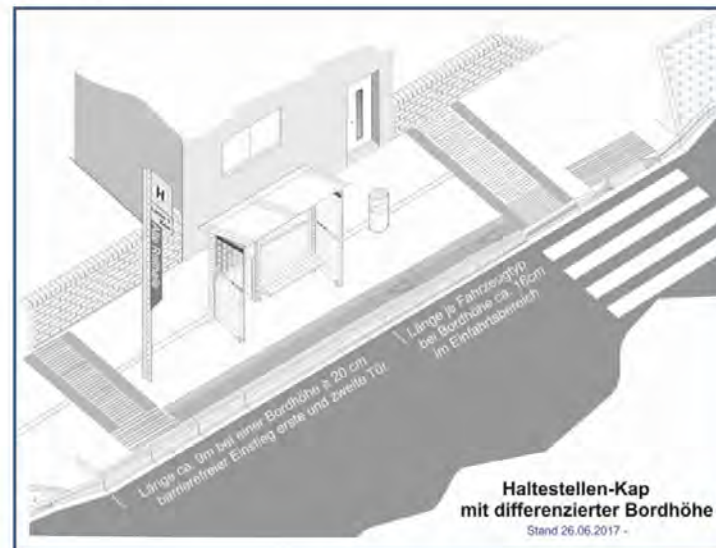
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

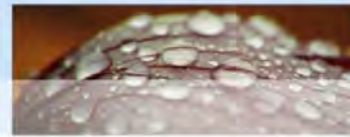


Verkehrsinfrastrukturförderung
Informationsblatt für Haltestellen
Aktualisierung der Regelungen für Förderanträge

Die Aktualisierung 2016 wird geprägt durch die Neuregelungen im Personenbeförderungsgesetz (vgl. §8 PBefG). Anstelle der bisherigen gesetzlichen Vorgabe "weitgehend barrierefrei" ist das Leitziel "vollständig barrierefrei" getreten. Die hessischen Förderregeln wurden an die neuen Anforderungen angepasst.

Als Planungshilfe zur Herstellung einer barrierefreien Haltestelle wird die unten abgebildete Musterzeichnung mit einer differenzierten Bordhöhe empfohlen. Durch eine gestufte Bordhöhe im Einfahrtbereich kann der Busfahrer so nah wie möglich an den Bord heranfahren, ohne dass Schäden am Fahrzeug entstehen. Im Bereich der ersten beiden Türen sollen dagegen spurführende, über 20cm hohe Hochborde den Fahrgästen einen weitgehend niveaugleichen Ein- und Ausstieg erlauben.





Fördermittelantrag

Homberg → über 80 Bussteige

→ über 40 Haltestellen

~ 25.000 € je Bussteig

Maximal 10 Haltestellen

Anmeldung zur Beantragung

Antrag 01.06.2019



Anmeldung (Vorab-Auswahl)

1. Polizei
2. Kassler Straße
3. Lembach
4. Lengemannsau
5. Lützelwig
6. Relbehausen
7. Welferode
8. Wernswig Schule
9. Mardorf Mitte
10. Steindorf

01.06.2019 – Änderungen der Haltestellen
möglich